

Bundesbeschluss I

über den Voranschlag für das Jahr 1998

vom 18. Dezember 1997

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung
sowie auf Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974¹⁾ über
Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. September 1997²⁾,
beschliesst:*

Art. 1 Finanzvoranschlag und budgetierter Aufwandüberschuss

¹ Der Voranschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1998, abschliessend mit

- Ausgaben von 47 589 887 146 Franken
 - Einnahmen von 39 968 401 030 Franken
 - einem Ausgabenüberschuss im Finanzvoranschlag von 7 621 486 116 Franken
 - einem budgetierten Aufwandüberschuss, in der Erfolgsrechnung von 7 398 677 077 Franken
- wird genehmigt.

² Der Voranschlag der Pensionskasse des Bundes für das Jahr 1998, abschliessend mit Ausgaben von 2048 Millionen Franken, Einnahmen von 3015 Millionen Franken und einem Einnahmenüberschuss von 967 Millionen Franken wird genehmigt.

Art. 2 Personalbestände

¹ Der durchschnittliche Personalbestand der Departemente, der Bundeskanzlei und des ETH-Bereichs, ohne Gerichte, Parlamentsdienste und Bundesamt für Rüstungsbetriebe, darf im Jahre 1998 die Zahl von 35 219 nicht übersteigen.

² Der durchschnittliche Personalbestand der eidgenössischen Gerichte darf im Jahre 1998 die Zahl von 238 nicht übersteigen.

³ Der durchschnittliche Personalbestand der Parlamentsdienste darf im Jahre 1998 die Zahl von 125 nicht übersteigen.

Art. 3 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Dem Bundesrat werden folgende Verpflichtungskredite gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

¹⁾ SR 611.010

²⁾ Im BBl nicht veröffentlicht.

	Franken
a. Bauvorhaben und Liegenschaftserwerb	472 456 000
b. für die Beschaffung von Material	1 046 200 000
c. für Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsprogramme	139 900 000
d. als Jahreszusicherungskredite für Bundesbeiträge und Darlehen	631 420 000
e. Kriegsrisikos bei humanitären und diplomatischen Sonderflügen, pro Einsatz	300 000 000

Art. 4 Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Dem Bundesrat werden folgende Verpflichtungskredite gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

	Franken
a. Bauvorhaben und Liegenschaftserwerb	309 400 000
b. für die Beschaffung von Material	16 800 000
c. als Jahreszusicherungskredite für Bundesbeiträge und Darlehen	89 000 000

Art. 5 Zusatzkredit für die «Unabhängige Expertenkommission Schweiz–Zweiter Weltkrieg»

Für die Deckung der Kosten der «unabhängigen Expertenkommission Schweiz–Zweiter Weltkrieg» (Kommission Bergier) wird ein Zusatzkredit von 17 Millionen Franken für den Zeitraum 1998–2001 bewilligt.

Art. 6 Zahlungsrahmen für Abwasser- und Abfallanlagen

Für Abgeltungen an Abwasser- und Abfallanlagen nach Artikel 61 und 62 des Gewässerschutzgesetzes, die dem Grundsatz nach zugesichert worden sind, wird für den Zeitraum 1998–2001 ein Höchstbetrag von 760 Millionen bewilligt.

Art. 7 Zahlungsrahmen für amtliche Vermessung

Für Abgeltungen der amtlichen Vermessung wird für den Zeitraum 1998–2001 ein Höchstbetrag von 200 Millionen bewilligt.

Art. 8 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 18. Dezember 1997

Der Präsident: Zimmerli

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 18. Dezember 1997

Der Präsident: Leuenberger

Der Protokollführer: Anliker

Bundesbeschluss I über den Voranschlag für das Jahr 1998 vom 18. Dezember 1997

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.01.1998
Date	
Data	
Seite	108-109
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 519

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.